

A photograph of a worker in a green and yellow uniform operating a forklift in an industrial setting. The forklift is positioned next to a large, dark metal recycling container. The worker is looking towards the right. The background shows a brick wall and a metal door.

Recycling von  
***E-Schrott:***  
Sammelquoten sicher steigern

WHITEPAPER  
**ABFALLENTSORGUNG**

Steigende Leistung, kurze Lebenszyklen und hohe Wertstoffgehalte kennzeichnen typischerweise die Entwicklung von Elektro- und Elektronikprodukten. Die Kehrseite sind rund 880.000 Tonnen Elektroschrott, die im Durchschnitt der vergangenen zehn Jahren allein in Deutschland jährlich entsorgt werden müssen. Schätzungen gehen noch weiter: Demnach verursache jede Person in Deutschland 20 bis 30 Kilogramm an Elektro- und Elektronik-Altgeräte (EAG) jährlich. Bei 83 Millionen Einwohnern würde so ein Berg aus bis zu 2,5 Millionen Tonnen E-Schrott anwachsen. Wie steht es mit der Recyclingquote? Etwa 86 Prozent der gesammelten Elektro-Altgeräte wurden im Jahr 2019 wiederverwertet. Allerdings sind im selben Jahr nur ca. 44 Prozent der in Verkehr gebrachten Elektro-Altgeräte auch tatsächlich gesammelt worden. Eine Ursache: Viele Verbrauchern empfinden die Rückgabemöglichkeiten als kompliziert oder unverständlich.

Zwar liegt die Sammelquote von Waschmaschinen, Kühlschränken, Fernsehern, Smartphones und Computern deutlich hinter dem EU-Ziel von 65 Prozent zurück, doch erstmals konnte die stiftung ear für 2021 gegenüber dem Vorjahr merklich mehr gesammelte Elektro-

Altgeräte registrieren: 1,07 Millionen Tonnen, was ein Plus gegenüber dem Vorjahr von 0,3 Millionen Tonnen bedeutet. Die positive Entwicklung wird auf verstärkte Rücknahmen bei Herstellern, bei Vertreibern/Händlern sowie bei den Betreibern von Erstbehandlungsanlagen (EBA) zurückgeführt.

### Elektro- und Elektronik-Altgeräte (EAG)

- ▶ Haushaltsgroßgeräte: Waschmaschinen, Kühl- und Gefrierschränke, Herde ...
- ▶ Haushaltskleingeräte: Beispiel Toaster, Kaffeemaschinen, Mikrowellen ...
- ▶ Informations- und Kommunikationstechnik-Geräte: Computer, Monitore, Drucker, Handys, Telefone ...
- ▶ Unterhaltungselektronik-Geräte: Fernseher, Videorecorder, Digitalkameras ...
- ▶ Lampen wie Gasentladungslampen, LEDs
- ▶ Photovoltaikmodule

Quelle: BMUV

Altbatterien enthalten wertvolle Sekundärrohstoffe wie Eisen, Zink, Mangan oder Nickel. Laut Deutsche Umwelthilfe spart bereits die Wiederverwertung eines 130 Gramm schweren Smartphones 58 Kilogramm an CO<sub>2</sub>-Emissionen und 14 Kilogramm an Ressourcen ein. Hinzu kommen knappe Transportkapazitäten, vor allem von Asien nach Europa, was sich in stark gestiegenen Beschaffungskosten und Verkaufspreisen niederschlägt. Aus Gründen der Ressourceneffizienz, der Produktverantwortung und des Umweltschutzes lauten die übergeordneten politischen Ziele für Elektro-Altgeräte daher:

- ▶ Vermeidung von Abfällen
- ▶ bessere Vorbereitung zur Wiederverwendung
- ▶ und die umweltgerechte Entsorgung

### **Der Druck auf die betrieblichen Prozesse steigt**

Die komplexe Verantwortungskette für eine umweltgerechte Entsorgung beginnt früh: nicht etwa beim zertifizierungspflichtigen Erstbehandler (Entsorger), sondern bereits bei den Verbrauchern und ihrem Umgang mit Siedlungsabfällen. Sie sind verpflichtet, vor der Entsorgung die Batterien aus den Elektro-Altgeräten zu entfernen. Ein weiteres Problem ist die Bauart vieler Elektrogeräte mit einkapselten Batterien, die nur Fachleute ausbauen können. Hier geraten Li-Batterien in nicht seltenen Fällen gemeinsam mit bleihaltigen Stoffen im selben Container. Unterbleibt bei der Annahmestelle die strikte Trennung und gelangen gemischte Schrott-Container zum Recyclingunternehmen, sind erhebliche Brandlasten bei der Lagerung und in den nachgelagerten Entsorgungsstufen die Folge.

### **Sammelnetz deutlich ausgeweitet**

Um die Recyclingquoten von EAG zu verbessern, hat die Bundesregierung zwei Gesetzesinitiativen auf den Weg gebracht, die ab 1. Januar 2022 in Kraft getreten sind: Die Novelle des Elektrogesetzes (ElektroG) und die ergänzende Verordnung über Anforderungen an die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten.

Das Sammelnetz wird mit den Änderungen im neuen ElektroG stark ausgeweitet. Verbraucher können ab 1. Juli 2022 ihre ausgedienten Elektrogeräte auch in weiten Teilen des Lebensmittelhandels kostenlos abgeben. Voraussetzung ist eine Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 Quadratmetern, und dass mehrmals im Jahr oder dauerhaft Elektrogeräte angeboten werden, wozu bereits der regelmäßige Verkauf von Leuchtmitteln zählt. Künftig sollen auch bis zu drei Elektro-Altgeräte mit einer Kantenlänge von bis zu 25 cm (Zentimeter) abgegeben werden können. Lebensmittelhändler/Discounter, die über ein Filialnetz verfügen und auch online Elektrogeräte verkaufen, können bei der Rücknahme von Klein-Geräten auf eine jeweils passende Filiale verweisen und so z.B. eine postalische Rücknahme ausschließen.

Im Zuge des novellierten ElektroG können Betreiber von zertifizierten Erstbehandlungsanlagen erstmals Altgeräte direkt von Privatverbrauchern zurücknehmen. Hersteller müssen die gesammelten EAG bei den kommunalen Sammelstellen abholen und zur Wiederverwendung vorbereiten oder entsorgen lassen.

Mit dem bereiten Sammelnetz steigt zwangsläufig der Druck auf die kritischen Prozesse: nämlich die Sortierung von Elektronikschrott nach Gerätegruppen und Batterietypen sowie die Lagerung der anschließenden Materialfraktionen in den geeigneten Behältern. Personalschulungen sind unausweichlich, um die fachgerechte Separierung von batteriebetriebenen Geräten und energiereichen Li-Batterien sicherzustellen. Bei fehlenden Fachkenntnissen kommt es unweigerlich zu gemischten Schüttungen in nicht geeigneten Behältern. Bereits kleinere mechanische Beschädigungen am Schutzmantel einer Li-Batterie – z. B. durch Fallenlassen oder Verbiegen – können Selbstzündungen und Großbrände ganzer Schrottberge mit weitreichenden Umweltfolgen auslösen. Diese Szenarien dürften zunehmen, wenn der Lebensmittelhandel großflächig als Sammelstelle eingebunden wird und die anstehenden Massen an EAG nicht fachgerecht getrennt und gelagert werden steigen.

Dekra-Sachverständige beobachten bei Zertifizierungen von Entsorgungs- und Logistikunternehmen häufig keine ordnungsgemäße Annahme, Lagerung und Weitergabe. Wertvoll für die Auditpraxis sind

die Vollzugshinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zur Umsetzung der Rücknahmepflicht nach § 17 ElektroG. Ebenfalls hilfreich ist das Auslegungspapier der LAGA zur Entfernung von Leiterplatten vor der mechanischen Behandlung.

Viele Regelungen für E-Schrott-Transporte laufen ins Leere, wenn z.B. Li-Batterien zuvor nicht erkannt und strikt separiert werden. Vor einer mechanischen Zerkleinerung von getrennt erfassten Altgeräten müssen aus den Altgeräten nicht nur Li-Batterien oder Akkus, sondern auch Leiterplatten mit besonders hohen Wertstoffgehalten entfernt werden (§ 3 Abs. 1 EAG-BehandV). Die hochwertigen, besonders edelmetallhaltigen Leiterplatten (Kategorie 1) mit vergoldeten Kontakten und Steckerleisten stammen meist aus der Computertechnik. Die Übernahme der EAG an den Sammel- und Übergabestellen zerstörungsfrei und bruchsicher auszulegen, ist die Grundlage für die weiteren Verarbeitungsschritte (wie Zerlegen oder Schreddern) und damit eine wesentliche Voraussetzung für den Umsetzungserfolg des neuen ElektroG.



### **Rücknahmeverpflichtungen und neue Sicherheitsfaktoren**

Zwar ist die Ausweitung der Rücknahmepflichten ein wichtiger Hebel für eine effizientere Kreislaufwirtschaft. Allerdings sind die Brandgefahren in der Recyclingkette noch nicht gebannt. Immer wieder stehen batteriebetriebene Altgeräte in Verdacht, Brände in Entsorgungs- bzw. Erstbehandlungsanlagen (EBA) auszulösen. Solange die vorgelagerte Rückgabe- oder Sammelstelle den Einbauzustand der Batterie nicht fachkundig bewertet, ist die systematische Trennung von Altgeräten mit oder ohne Li-Batterien nicht möglich. Der Schutz dieser Altgeräte mit Li-Batterien wird zum Sicherheitsfaktor, um potenzielle neue Brandlasten zu reduzieren.

Händler haben mit dem neuen ElektroG die Möglichkeit, die zurückgenommenen EAG entweder selbst zu verwerten oder diese an die öffentlich-rechtlichen Sammelstellen oder Hersteller zu übergeben. Ursprünglich war in dem Gesetzesentwurf des ElektroG vorgesehen, dass ausschließlich das Personal des Wertstoffhofs die Sortierung der EAG vornehmen darf. Diese Anforderung wurde jedoch abgeschwächt, in dem die Einsortierung unter der fachgerechten Aufsicht zu erfolgen hat. Wird ohne Qualitätssicherung vorausgesetzt, dass die Altbatterien und die – energiereichen Li-Batterien – vermutlich entfernt worden sind, können sie ungeprüft mit anderen Geräten und kritischen Rohstoffen in dafür nicht geeigneten Behältnissen geraten.

### **Das Wichtigste: Informieren und kennzeichnen**

Im § 14 des neuen ElektroG heißt es: „Die Behältnisse müssen so befüllt werden, dass ein Zerbrechen der Altgeräte, eine Freisetzung von Schadstoffen und die Entstehung von Brandrisiken vermieden wird.“ Entweder entfernen Fachleute Li-Batterien oder sie werden ordnungsgemäß mit dem Gehäuse in der Entsorgungskette als „ALT-GERÄT MIT BATTERIE“ deklariert. Wurden jedoch beschädigte Li-Batterien abgegeben, müssen Container oder das Transportfahrzeug deutlich auf das Gefahrgut hinweisen: z.B. mit „BESCHÄDIGTE/DEFEKTE LITHIUM-IONEN-BATTERIEN“.

Damit bei den künftig deutlich steigenden Entsorgungsvolumina nicht auch mehr gemischte E-Schrottladungen auf die Recyclinghöfe gelangen, müssen die energiereichen Li-Batterien frühzeitig – und zwar bei der Schadstoff-Annahme – erkannt und separiert werden. Die betreffenden Container oder Transportfahrzeuge sind deshalb

deutlich zu kennzeichnen: z. B. „LITHIUMBATTERIEN ZUR ENTSOR-GUNG“. Erstbehandlungsbetriebe sind zudem verpflichtet, Batterien, Tonerkartuschen, bestimmte Scheiben von Flachbildschirmen sowie Kältemittel vor der mechanischen Zerkleinerung auszubauen.

### **Wie eine zerstörungsfreie Entnahme von Batterien und Akkus nachweisen?**

Um die weitestgehend zerstörungsfreie Entnahme von Batterien und Akkumulatoren bei Erstbehandlungsbetrieben in der Umsetzung zu dokumentieren und bei einer Zertifizierung zu überprüfen, legt die Behandlungsverordnung als Maßstab den international generell vorgeschriebenen Grenzwert für Cadmium (100 mg Cd/kg) fest. Die nach CENELEC 50625-3-1 zertifizierten Erstbehandler müssen bereits mit Beprobungen dokumentieren, dass sie in der Schredder-Fraktion den Grenzwert 100 mg Cd/kg einhalten.

## Ihre Vorteile einer **Zertifizierung nach EfbV**

### **Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb**

Um die immer komplexeren Abfallmengen fachgerecht zu entsorgen sowie Betriebs- und Umweltschäden vorzubeugen, zertifiziert DEKRA Entsorgungsfachbetriebe entsprechend der **Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV)** und gemäß §§ 56 und 57 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Die Anerkennung beinhaltet die Zulassung als (Erst-) Behandlungsanlage für Elektro- und Elektronik-Altgeräte (EAG) nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG).

Die Zertifizierung richtet sich an alle Betriebe, die Abfällen einsammeln, befördern, lagern, behandeln, verwerten, beseitigen oder mit Abfällen makeln bzw. handeln. Dies kann beispielsweise auch ein kleiner Sammelbetrieb oder ein Betriebsteil sein, ein üblicher Schrottplatz oder eine große Entsorgungsanlage. Nur nach EfbV zertifizierte Betriebe dürfen mit dem Begriff Entsorgungsfachbetrieb werben. Nur sie erfüllen die Voraussetzungen für eine fachgerechte Weiterverarbeitung von Abfällen.

Grundlage der Zertifizierung ist das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) mit der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV). Das Ziel der Verordnung ist eine transparente, lü-



ckenlose Rückverfolgung der Abfälle. Voraussetzungen sind eine umfassende Dokumentation, Nachweise über die Ausstattung des Betriebs, eine ausreichend qualifizierte Belegschaft sowie Nachweise über die Expertise des Entsorgungsfachbetriebs.

### **Voraussetzungen zur Zertifizierung nach EfbV**

- ▶ Detaillierte Beschreibung der Tätigkeiten
- ▶ Darstellung der Betriebsorganisation
- ▶ Nachweis über Betriebsgenehmigungen (unter anderem Baurecht, BImSchG oder AbfG)
- ▶ Entsprechend geführtes Betriebshandbuch
- ▶ Verständlich formulierte Arbeitsanweisungen
- ▶ Ernennung von Betriebsbeauftragten für Abfall und Gefahrstoffe (sofern erforderlich)
- ▶ Ausreichender Versicherungsschutz

- ▶ Fachkunde des Inhabers bzw. der Inhaberin und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen (§ 9 EfbV)

- ▶ Entsprechende Personalqualifikationen

Die Norm definiert u.a. Anforderungen an die Organisation, die Ausstattung und die Tätigkeit eines Entsorgungsfachbetriebs sowie weitergehende Anforderungen an Betriebsinhaber und die im Entsorgungsfachbetrieb beschäftigten Personen.

### **Ablauf der Zertifizierung**

1. Informationsgespräch (telefonisch oder persönlich)
2. Projektgespräch vor Ort und Vorbereitung auf die Zertifizierung inkl. Dokumentenprüfung
3. Antrag auf Zustimmung des Überwachungsvertrages (Benahmensverfahren)
4. Dokumentenprüfung und Überwachung vor Ort

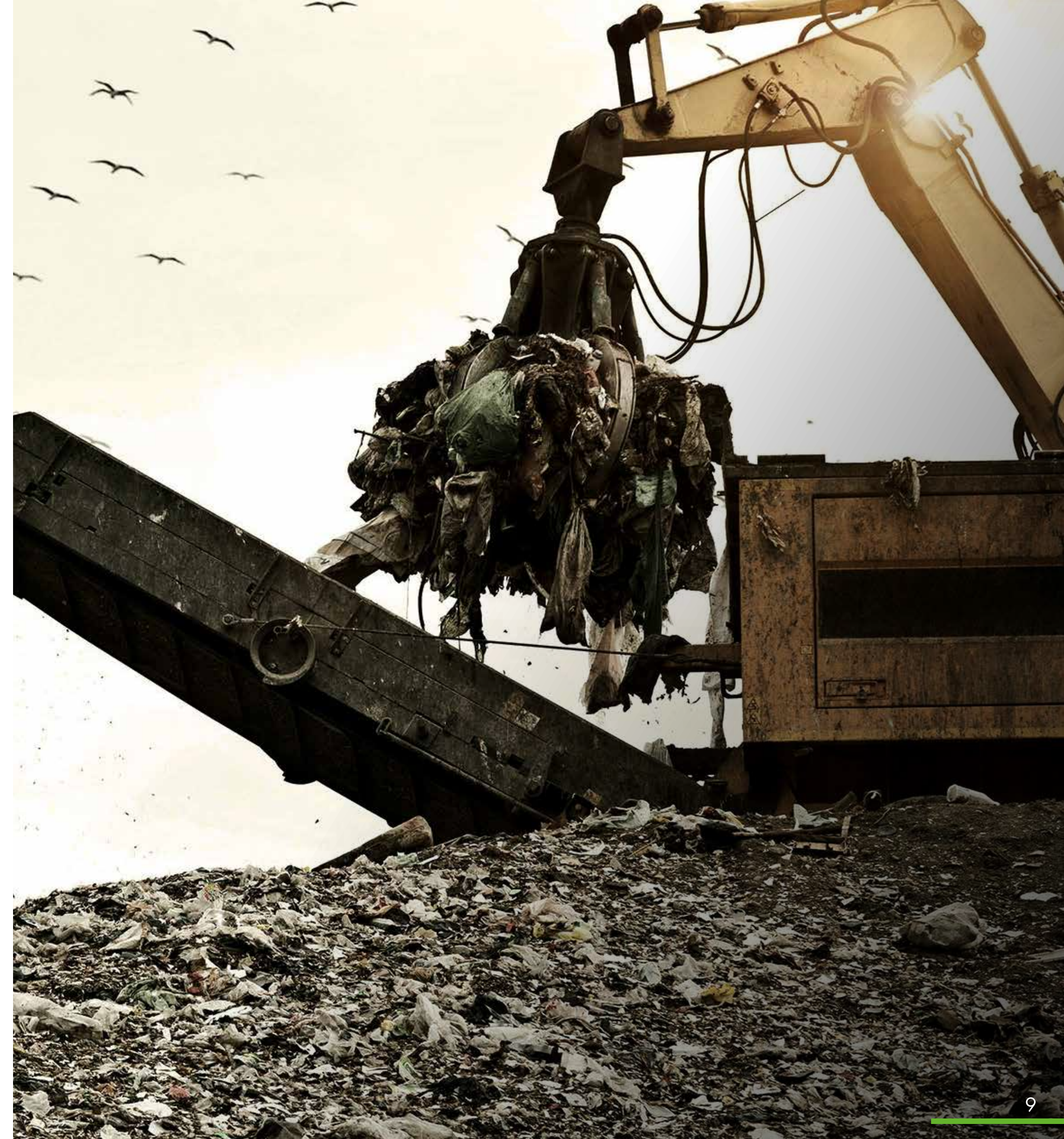


Prüfung der Beschreibung des Managementsystems, Qualitätsfähigkeit gegenüber Kunden, Umsetzung der dokumentierten Aussagen im Tagesgeschäft

5. Überwachungsbericht. Ergebnisse der Bewertung, bei Unstimmigkeiten ggf. Hinweise auf Optimierungspotenziale und Nachbewertung
6. Zertifikat und Siegel  
Zertifikat und das DEKRA Prüfsiegel (mit maximal 18 Monaten Laufzeit) nach erfolgreich abgeschlossener Zertifizierung
7. Zertifikat und das DEKRA Prüfsiegel (mit maximal 18 Monate Laufzeit) nach erfolgreich abgeschlossener Zertifizierung
8. Aufnahme des Betriebs im Fachbetriebe-Register (Fachbetrieberegister.zks-abfall.de) durch die Anerkennungsbehörde
9. Jährliche Überwachung (Wiederholungszertifizierung)

### **Rechtlicher Rahmen für die Entsorgung von EAG**

Den wesentlichen Rechtsrahmen für den komplexen Umgang mit Abfällen in der Europäischen Union bildet die Abfallrahmenrichtlinie AbfRRL (Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, geändert durch Richtlinie 2018/851/EU). Mit ihr sollen ordnungsgemäße Techniken der Abfallvermeidung, der Abfallbewirtschaftung, der Verwertung (Recycling) und der Beseitigung zum Schutz der Umwelt und menschlichen Gesundheit beitragen sowie den Ressourcenverbrauch verringern. Die Abfallrahmenrichtlinie ist Bestand-



teil des sogenannten EU-Legislativpakets zur Kreislaufwirtschaft. Das Legislativpaket enthält Änderungen u. a. der Elektro- und Elektronikgeräterichtlinie, Verpackungsrichtlinie, Batterierichtlinie, Altfahrzeugrichtlinie sowie der Deponierichtlinie.

▶ **Abfallrahmenrichtlinie**

Die AbfRRL stärkt die Förderung der Kreislaufwirtschaft und bestätigt das „Verursacherprinzip“, womit die Kosten der Abfallbewirtschaftung von dem sogenannten „Abfallerzeuger“ zu tragen sind. Erzeuger oder Besitzer des Abfalls müssen ihn selbst behandeln oder ihn von einem offiziell anerkannten Betreiber verwerten lassen. Beide benötigen eine Genehmigung und werden regelmäßig überprüft. Zu den wesentlichen Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie gehören auch die Getrennsammlungspflichten für Abfälle zur Verwertung/Recycling sowie die Vermischungsverbote für gefährliche Abfälle.

▶ **Kreislaufwirtschaftsgesetz**

Das novellierte KrWG in Deutschland dient zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union. Hervorzuheben ist die Obhutspflicht für eine starke Produktverantwortung von Herstellern und Händlern. Sie müssen künftig Produkte beim Vertrieb möglichst gebrauchstauglich halten, statt sie aus wirtschaftlichen Motiven wegzuworfen. Hersteller und Händler können erstmals per Verordnung verpflichtet werden, einen Transparenzbericht zu verfassen. Darin legen

sie das Ausmaß der Warenvernichtung offen und dokumentieren die getroffenen oder geplanten Maßnahmen gegen die Warenvernichtung. Zur Förderung des Recyclings setzt der Gesetzentwurf auf anspruchsvollere Recyclingquoten. Neben Papier, Metall, Kunststoff, Glas und Bioabfällen sind auch Sperrmüll und gefährliche Abfälle wie Elektro- und Elektronikaltgeräte konsequent getrennt zu sammeln. Sind gefährliche Abfälle in unzulässiger Weise vermischt worden, sind die Erzeuger und Besitzer der Abfälle verpflichtet, diese unverzüglich zu trennen oder in einer dafür zugelassenen Anlage behandeln zu lassen, soweit die Trennung zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung erforderlich ist.

▶ **WEEE-Richtlinie 2012/19/EU (Waste of Electrical and Electronic Equipment)**

Diese Richtlinie legt die Mindestanforderungen für die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten in der Europäischen Union fest, um Abfälle von Elektro- und Elektronikgeräten zu vermeiden bzw. durch Wiederverwendung zu reduzieren.

▶ **Elektro- und Elektronikgerätegesetz**

Das ElektroG dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/19/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (sog. WEEE-Richtlinie). Ziel ist, die schädlichen Auswirkungen der Entstehung und Bewirtschaftung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (EAG) zu vermeiden oder zu verringern. Deshalb wurden

konkrete Pflichten für die Hersteller der Produkte, den Handel, die Bürger, Kommunen, Besitzer von EAG sowie für die Entsorger festgelegt. Seit 1. Juli 2022 sind auch Lebensmittel-einzelhändler zur Rücknahme verpflichtet, wenn sie mehrfach im Jahr Elektro- und Elektronikgeräte zum Verkauf anbieten. Hersteller wiederum müssen die gesammelten EAG bei den kommunalen Sammelstellen abholen und zur Wiederverwendung vorbereiten oder entsorgen lassen. Die Aufgaben „Registrierung“, „Abholkoordination“ und „Anordnung der Behältergestellung“ wurde vom Umweltbundesamt als „zuständige Behörde“ auf die stiftung elektro-altgeräte register (ear) mit Sitz in Fürth als gemeinsame Stelle der Hersteller übertragen.

#### ► **Batteriegesetz**

Das BattG richtet sich vorrangig an Hersteller, Vertreiber, Endverbraucher und öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger wie Wertstoffhöfe der Kommunen. Geregelt werden Stoffverbote (z. B. für Quecksilber und Cadmium). Im Rahmen der Produktverantwortung sollen Hersteller und Händler von Batterien und Akkus die ordnungsgemäße Entsorgung bei hohen Sammelquoten sicherstellen. Händler sind verpflichtet, Altbatterien und Altakkus kostenlos zurückzunehmen. Ebenso sind Kommunen verpflichtet, Altbatterien aus Elektrogeräten kostenlos zurückzunehmen. Die gesammelten Altbatterien/Altakkus werden über die Vertreiber, Kommunen

oder Behandlungseinrichtungen den Rücknahmesystemen für Geräte-Alt Batterien zur Verfügung gestellt. Im Auftrag der verpflichteten Hersteller sorgen die Rücknahmesysteme für die Verwertung der Altbatterien/Altakkus.

#### ► **Verordnung über Anforderungen an die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten**

Um vor dem Hintergrund kurzer Lebenszyklen von Elektro- und Elektronikprodukten und der Rohstoffknappheit bei wertvollen Metallen ein Recycling aller EAG nach dem Stand der Technik sicherzustellen, wurde gemäß § 24 Nummer 2 des ElektroG die Verordnung über Anforderungen an die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung) erlassen. Ziel ist die dauerhafte, ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der Altgeräte und Verwertung bzw. Beseitigung der Bauteile, Gemische und Stoffe. Mit der frühzeitigen Entfernung werthaltiger Bauteile soll sichergestellt werden, dass wertvolle Sekundärressourcen (wie Kupfer, Gold, Silber und Palladium) nicht in andere Stoffströme gelangen oder für einen hochwertigen Recyclingprozess nicht mehr nutzbar sind. Um beispielsweise Leiterplatten der Kategorie 1 (Computertechnik) und ihre hohen Wertstoffgehalte vor einer mechanischen Zerkleinerung aus den Elektro-Altgeräten zu entfernen, sind eigens Vollzugs- und Auslegungshinweise von der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) erarbeitet



### **FAZIT: Ressourcenschutz und Umweltkonformität**

Das Anfang 2022 in Kraft getretene Elektroggesetz verlangt von Herstellern, Händlern und Online-Plattformen umfangreiche Rücknahmepflichten. Das Gesetz sieht u. a. vor, dass seit dem 01. Juli 2022 auch Lebensmitteleinzelhändler/Discounter mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 m<sup>2</sup> EAG zurücknehmen müssen, sofern sie Elektrogeräte (bzw. Leuchtmittel) zum Verkauf anbieten.

Damit nicht vermehrt gemischte E-Schrottladungen auf die Recyclinghöfe gelangen und weitere Brandlasten entstehen, müssen energiereiche Li-Batterien bei der Schadstoff-Annahme – künftig auch bei Lebensmittelhändlern und Discountern – erkannt und fachkundig separiert werden. Erstbehandlungsbetriebe sind zudem verpflichtet

Batterien, Tonerkartuschen, bestimmte Scheiben von Flachbildschirmen sowie Kältemittel vor der mechanischen Zerkleinerung auszubauen.

Um die EU-weit geforderten höheren Sammelquoten von Elektro-Altgeräten zu realisieren, ist bei allen Beteiligten (Verbrauchern, Betrieben, Herstellern, Händlern etc.) Fachwissen und Prozesssicherheit gefragt: in puncto Sammeln, Sortieren und Transportieren.

Mit einer Zertifizierung nach EfbV können sich Betriebe oder bestimmte Teilbereiche als qualifizierter Entsorgungsfachbetrieb positionieren und mit der umweltgerechten Weiterverarbeitung von Abfällen wie E-Schrott ihre Umweltleistung gegenüber Kunden und Stakeholdern nachweisen.

### **Vorteile einer Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb**

- ▶ Die Betriebe erzielen durch den Zertifizierungsprozess Effizienzvorteile wie zum Beispiel eine straffere Organisation mit geschultem Personal und transparenter Dokumentation.
- ▶ Bestätigung der Genehmigungskonformität des aktuellen betrieblichen Ablaufs sowie die Prüfung des Versicherungsschutzes.
- ▶ Vereinfachte Antragstellung bei Genehmigungen für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen. Voraussetzung ist, dass diese Tätigkeiten Gegenstand der Zertifizierung sind.
- ▶ Gesteigerte Rechtssicherheit. Umweltkonforme Richtlinien zur Ausstattung, Qualifikation der Mitarbeitenden und der Unternehmensleitung.
- ▶ Im bestehenden Abfallmanagement betriebliche Risiken und Umweltgefährdungen sowie deren Einfluss auf den Ressourceneinsatz erkennen.
- ▶ Die Transparenz des dokumentierten Abfallmanagements stärkt das Vertrauen von Kunden und Geschäftspartnern in die Zuverlässigkeit der Entsorgungswege.

Sie möchten mehr über die Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb erfahren?

→ [Kontaktieren Sie uns!](#)

Für weitere Informationen, besuchen Sie

 [dekra-certification.de](https://dekra-certification.de)